

Bescheinigung über Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

auszustellen durch Schule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule

Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	Staatsangehörigkeit	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Adresse		Telefonisch tagsüber zu erreichen	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax, E-Mail	

Zeiten des nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Besuch einer

☐ Schule ☐ Fachschule ☐ Fachhochschule ☐ Hochschule	
Name der Ausbildungsstätte, Ort	
Zeitraum (vom – bis)	Zeitraum (vom – bis)
Urlaubssemester (vom – bis)	Grund
Bei Fachschulbesuch Halbjahreskurs ☐ ja ☐ nein, falls nein: Mindestens 600 Unterrichtsstunden ☐ ja ☐ nein	
Bei Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule	
Ausbildung planmäßig abgeschlossen ☐ ja ☐ nein	
Als	
Datum der Prüfung	
Letzter Unterrichtstag, falls eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist Oder nicht abgelegt wurde	
Bei Promotion	
Fachrichtung	
Datum der Promotion	
Ort, Datum	Stempel der Ausbildungsstätte
_____ Unterschrift	

Erläuterungen

1. Schulbesuch

Schulbesuch liegt beim Besuch von allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen (z. B. Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) vor und wird als Anrechnungszeit anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auch in den Fällen, in denen die Schule nicht bis zum Abschluss einer Prüfung besucht wurde.

Schulbesuch ist auch die Teilnahme am sogenannten Berufsbildungsjahr in vollzeitschulischer Form.

Einzutragen ist die Zeit von der Aufnahme des Schulbesuchs – frühestens ab dem vollendeten 16. Lebensjahr – bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses, bei einem Abbruch der letzte Tag des Schulbesuchs.

2. Fachschulbesuch

Fachschulbesuch wird als Anrechnungszeit anerkannt; ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich. Soweit Fachschulzeiten im Rahmen der Übergangsregelung gemacht werden, müssen sie abgeschlossen sein. In die Bescheinigung ist die Zeit von der Aufnahme des Fachschulbesuchs bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung einzutragen; bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachschulbesuchs.

Fachschulbesuch liegt vor beim Besuch von:

2.1 Fachschulen

Fachschulen sind solche nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, deren Besuch grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer entsprechenden berufstätigen Tätigkeit voraussetzt. Sie dienen der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung. Diese Ausbildung muss in der Regel mindestens sechs Monate (Halbjahreskurs) gedauert und dabei Zeit und Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch genommen haben. Fachschulbesuch liegt auch vor, wenn es sich um einen länger als fünf Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist oder wenn der Fachschulbesuch nur deshalb nicht volle sechs Monate umfasst, weil am Beginn und / oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten lagen. Im Übrigen sind Ausbildungen von weniger als sechs Monaten Fachschulbesuch, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfasst haben. Der Besuch der Fachschule ist freiwillig und setzt im Allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

2.2 Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Schulen, die, ohne eine praktische Berufsausbildung voraussetzen, freiwillig in einem mindestens einjährigen Ausbildungsgang in vollzeitschulischer Form besucht werden. Sie dienen entweder der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Lehrzeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Lehrzeit und schließen mit der Gesellen- Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.

2.3 Fachakademien / Berufsakademien

Fachakademien / Berufsakademien sind berufliche Ausbildungsstätten, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss sowie grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein zweijähriges Praktikum oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit voraussetzt. Sie führen bei täglichem Unterricht in mindestens vier bis fünf Halbjahren zu einem gehobenen Berufsabschluss, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird.

3. Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch

Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch ist ebenfalls Anrechnungszeit; ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich. Soweit Fachhochschul- bzw. Hochschulzeiten im Rahmen der Übergangsregelung geltend gemacht werden, müssen sie abgeschlossen sein.

Eine Promotionszeit nach einer das Hochschulstudium abschließenden Diplomprüfung ist grundsätzlich keine Anrechnungszeit. Der Begriff des Hochschulbesuchs ist gleichbedeutend mit dem Begriff Hochschulstudium.

Zu bescheinigen ist die Zeit vom Beginn des ersten Semesters bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung (z. B. Diplomprüfung, Staatsexamen); bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuchs.

4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Auch die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann als Anrechnungszeit anerkannt werden. Diese Zeiten sind durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen.

Hinweis

Über die Anerkennung der Zeiten als Anrechnungszeiten entscheidet der Rentenversicherungsträger. Zeiten eines nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schulbesuchs sowie Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuchs werden bei einem Rentenbeginn ab dem 01.01.2003 insgesamt höchstens bis zu acht Jahren als Anrechnungszeit (bis zu drei Jahren als bewertete, bis zu fünf Jahren als unbewertete Anrechnungszeit) berücksichtigt.